

Wir alle haben viel Grund, Bruder Westin für die riesige Mühe, die zur Abfassung dieses Werkes gehörte, von Herzen zu danken.

Dem Buch ist eine übersichtliche Landkarte beigegeben, die beim Lesen des Abschnitts über die Täufer der Reformationszeit sehr hilfreich ist. Mit den beiden Registern am Schluß des Bandes ist die „Geschichte der Freikirchen“ geradezu ein kurzgefaßtes Nachschlagewerk.

Annäherung in der Tauflehre

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland

Zusammenfassung der Ergebnisse des Taufgesprächs*)

Daß die christlichen Konfessionen in der Gegenwart immer mehr das Miteinander statt das Nebeneinander betonen, wird durch die Gespräche auf den Tagungen der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland“ deutlich. Wir bringen die nach gründlicher Aussprache erarbeiteten Ergebnisse, zu denen im einzelnen aus der Taufpraxis viel zu sagen wäre. Wer ergreift dazu das Wort?

H. Q.

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland hat sich in den Jahren 1955—58 sehr ausführlich und eingehend mit der christlichen Taufe befaßt, nicht, um eine Tauflehre aufzustellen, sondern um die in unseren Kirchen geübte Taufe als die Taufe des Neuen Testaments zu verstehen. Wir sind einig in folgenden Punkten:

1. In dem Taufvertrag als solchem widerfährt dem Menschen lediglich etwas von Gott her, auch wenn er die Taufe als Erwachsener im Glauben empfängt.
2. Die Taufe ist wie das Wort ein Mittel der Zueignung des Heils durch Gott.
3. Die Taufe kann kein Ersatz für den persönlichen Heilsglauben sein.
4. Der persönliche Heilsglaube macht die Taufe nicht überflüssig.
5. Die Taufe ist mehr als ein sinnbildlicher Hinweis auf die im Tode Jesu geschehene Reinigung von unseren Sünden und auf das in der Auferweckung Jesu ans Licht getretene unvergängliche Leben.
6. In der Taufe auf den dreieinigen Gott geschieht eine gnädige Beschlagnahme des Täuflings für Jesus Christus, der ein ursprüngliches Herrenrecht auf ihn hat.

*) Aus: Ökumenische Rundschau, Stuttgart 1958. Weitere Aussprachen über die Taufe sind inzwischen erfolgt und wurden in Nr. 3/1959 der Ökum. Rundschau abgedruckt.

7. Nach dem Neuen Testament ist das, was die Taufe zur Taufe macht, das Handeln des dreieinigen Gottes am Täufling und nicht der Glaube des Täuflings, aber die Taufe ohne den Glauben des Täuflings bleibt heilswirksam.
8. Ein Taufvollzug, der nicht von einer echten Taufverkündigung begleitet ist, führt zwangsläufig zu einem gefährlichen Mißbrauch der Taufe.
9. Die Taufe wird dem Täufling zum Gericht, wenn er sich durch die gnädige Beschlagnahme, durch die Gott ihn in das Sterben und die Auferweckung Jesu Christi hineinnimmt, nicht zur glaubenden Anerkennung des Herrenrechtes Jesu Christi über ihn führen läßt, sondern diese Anerkennung im Unglauben ablehnt.
10. Die historische Frage, ob schon in der Urchristenheit Kinder getauft worden sind, wird nach Lage der Dinge umstritten bleiben, aber auch in dem Falle, daß sie positiv beantwortet werden müßte, wäre damit die Erwachsenen- (Glaubens-) Taufe als Taufpraxis nicht unmöglich gemacht.
11. Das Neue Testament enthält keine bindenden Weisungen über das Taufalter, weder im Sinne eines Gebotes der Kindertaufe noch im Sinne eines Gebotes der Erwachsenen- (Glaubens-) Taufe, so daß also von daher eine verschiedene Taufpraxis auf Grund verantwortlicher geistlicher Entscheidung möglich bleibt.
12. Die Gefahr der Kindertaufe als Taufpraxis besteht darin, daß die Taufe als Ersatz für den persönlichen Heilsglauben mißverstanden und in der Taufsitte als magisch wirkendes Heilmittel mißbraucht wird.
13. Die Gefahr der Erwachsenen- (Glaubens-) Taufe als Taufpraxis besteht darin, daß die Taufe als eine öffentliche Anerkennung des mehr oder weniger sicher festgestellten Gläubiggewordenseins mißverstanden und zu einem symbolischen Aufnahmeakt in die Gemeinde entwertet wird.

Während wir uns in den vorstehenden 13 Punkten miteinander brüderlich geklärt haben, ist es uns nicht möglich gewesen, die beiden verbleibenden Fragen einmütig zu beantworten, nämlich ob es möglich ist,

1. im Falle der Kindertaufe als Taufpraxis aus der Regel kein Gesetz zu machen, sondern die Erwachsenentaufe aus Gewissensgründen freizugeben;
2. die Erwachsenen- (Glaubens-) Taufe als Taufpraxis aus geistlichen Gründen vorzuziehen und beizubehalten und doch die am Kleinkind vollzogene Taufe nicht als Nichttaufe zu behandeln.